

Newsletter Betriebs- /Personalräte Mitarbeitervertretungen

Die Entscheidung im Monat Oktober 2020 für die Praxis

Bundesarbeitsgericht vom 20.05.2020 - 7 ABR 42/18 -
Anfechtung der Betriebsratswahl – Öffnung der Freiumsschläge

Leitsatz

Eine zur Anfechtung der Betriebsratswahl berechtigende Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl folgt nicht daraus, dass der Wahlvorstand Zeit und Ort der Öffnung der im Rahmen der Briefwahl eingegangenen Freiumsschläge nicht ausdrücklich mitgeteilt hat.

Sachverhalt

Eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft hat eine Betriebsratswahl angefochten mit der Begründung, dass der konkrete Zeitpunkt für die Öffnung der Freiumschräge der Briefwähler durch den Wahlvorstand nicht angegeben sei.

Das Bundesarbeitsgericht hat letztendlich die Wahlanfechtung zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

„... Entgegen der Auffassung der Antragstellerin folgt keine zur Anfechtung berechtigende Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl daraus, dass der Wahlvorstand Zeit und Ort der Öffnung der im Rahmen der Briefwahl eingegangenen Freiumschräge nicht ausdrücklich mitgeteilt hatte. Angesichts der im Wahlausschreiben enthaltenen Angaben zu den Öffnungszeiten des einzigen Wahllokals zur persönlichen Stimmabgabe war dies nicht erforderlich. Da der Wahlvorstand die Freiumschräge nach § 26 Abs. 1 WO „unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe“ öffnet, besteht kein Zweifel, an welchem Ort und zu welcher Zeit dies zu geschehen hat. Auch aus der Entscheidung des Senats vom 10. Juli 2013 ergibt sich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nichts anderes. ... Das Landesarbeitsgericht hat seine Annahme, der Wahlvorstand habe zu früh mit der Öffnung der Freiumschräge begonnen, allein damit begründet, dass die Öffnung der Freiumschräge und Entnahme der Wahlumschräge sowie der vorgedruckten Erklärungen, der Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste sowie die Einlegung der ungeöffneten Wahlumschräge in die Wahlurne bereits gegen 17:30 Uhr - also eine Stunde vor Abschluss der Stimmabgabe - beendet gewesen sei. Damit hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff „unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe“ verkannt.

§ 26 Abs. 1 Satz 1 WO gewährt dem Wahlvorstand eine Einschätzungsprärogative dazu, welchen Zeitraum er voraussichtlich für die nach § 26 Abs. 1 WO gebotenen Handlungen benötigen wird. ... Ob sich der Beschluss des Wahlvorstands, zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Öffnung der Freiumsschläge zu beginnen, innerhalb der Grenzen seines Beurteilungsspielraums hält, kann nicht allein danach beurteilt werden, um welche Uhrzeit der Wahlvorstand die Tätigkeit tatsächlich beendet hat. Vielmehr bedarf es einer ex-ante-Betrachtung. Es kommt darauf an, wieviel Zeit der Wahlvorstand aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls einplanen durfte, um mit dem Öffnen der Wahlumschläge und den weiteren nach § 26 Abs. 1 WO erforderlichen Handlungen rechtzeitig vor dem Abschluss der Stimmabgabe fertig zu sein. Der Wahlvorstand hat daher insoweit eine Prognose anzustellen, wobei ihm bei der Bewertung der Umstände ein Beurteilungsspielraum zukommt. ... Liegt zwischen dem Ende der nach § 26 Abs. 1 WO vorzunehmenden Handlungen und dem Abschluss der Stimmabgabe ein längerer Zeitraum, so folgt daraus nicht ohne weiteres, dass die Prognose unzutreffend war. Vielmehr können im Verfahren um die Wahlanfechtung die Gründe dargelegt werden, aufgrund derer der Wahlvorstand davon ausgehen durfte, mit dem Öffnen der Freiumsschläge so frühzeitig beginnen zu müssen. ...“

Fazit

Das Bundesarbeitsgericht hat den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht Hessen zurückverwiesen, damit hier das Landesarbeitsgericht noch eine nähere Sachaufklärung vornimmt.

Falls Sie Hilfe benötigen: Wir sind für Sie da.

Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.SFW-Arbeitsrecht.de und informieren Sie sich in unserer Rubrik „Erste Hilfe“ oder stöbern Sie in unserem „Glossar“. Für individuelle Rückfragen kontaktieren Sie gerne einen unserer 6 Fachanwälte für Arbeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

**STEIGELMANN FISCHER WEIDNER
KANZLEI für Arbeitsrecht**

Wir leben Arbeitsrecht!

Hans Löffler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht